

## **Erste Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wörpe im Landkreis Osterholz vom 07.07.2016**

Aufgrund der §§ 76 und 78 Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1408), und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Osterholz vom 01.07.2021 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wörpe im Landkreis Osterholz vom 07.07.2016 wird wie folgt geändert:

### Artikel 1 Änderungen des Verordnungstextes

(1) § 1 Absatz 1 letzter Unterabsatz wird wie folgt neu gefasst:

In der Gemeinde Lilienthal umfasst das Überschwemmungsgebiet Flächen zwischen den Straßen Eickendorfer Damm, Alte Reihe (K 27), Heidberger Straße (L154), Am Heidberg (parallel zur Straße hinter dem bebauten Bereich), Falkenberger Landstraße (L 133), und der östlichen Gemeindegrenze (L133) sowie Flächen nördlich der Falkenberger Landstraße (L133).

(2) § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1:30.000 eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 3 Lageplänen (Anlage 2/1-2 und der Detailkarte Erweiterung) im Maßstab 1:5.000. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) § 3 Absatz 3 Satz 2 wird durch einen neuen zweiten Aufzählungspunkt wie folgt ergänzt:

- § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

### Artikel 2 Änderung der Übersichtskarte

Die Übersichtskarte zur Überschwemmungsgebietsverordnung vom 07.07.2016 wird ersetzt durch die „Übersichtskarte zur I. Änderungsverordnung vom 01.07.2021 der Verordnung des Landkreises Osterholz über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wörpe vom 07.07.2016“ (Anlage 1- Übersichtskarte).

Artikel 3  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Regionalausgaben der Firmengruppe „Weser Kurier“: „Wümme Zeitung“, „Osterholzer Kreisblatt“ und „Die Norddeutsche“ in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 22.07.2021

Landkreis Osterholz  
Der Landrat  
gez.:  
(Lütjen)